

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

8. Juli 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachungen, die Bestellung von Haupt-Agenten für die Gegenseitige Viehversicherungs-Gesellschaft zu Berlin und die Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin betreffend, Seite 103. Ministerial-Bekanntmachung, die Erledigung der auf Beweisaufnahme in Großbritannien und Irland gerichteten Erforschungsschreiben Deutscher Berichte betreffend, Seite 104.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[69] I. Daß von der Direktion der Gegenseitigen Viehversicherungs-Gesellschaft zu Berlin an Stelle des Geometers Staffels, bisherigen Haupt-Agenten derselben, Gustav Röder zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Juni 1881 (Regierungs-Blatt Seite 103) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 20. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[70] II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Direktion der Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin den
 1882 20

Kaufmann Otto Petters zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat.

Weimar, den 24. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[71] III. Das Reichs-Justizamt zu Berlin hat Folgendes anher mitgetheilt:
 „Die Erledigung der auf Eidesabnahmen und eidliche Vernehmungen in Großbritannien und Irland gerichteten Ersuchungsschreiben Deutscher Gerichte hat bisher in Folge der Eigenthümlichkeiten der Englischen Gesetzgebung, welche den Deutschen Behörden nicht immer ausreichend bekannt sind, zu Bedenken und Schwierigkeiten Anlaß gegeben, deren Beseitigung im Interesse der inländischen Rechtspflege wünschenswerth erscheint.

Nach einem Berichte des Kaiserlichen Generalkonsuls in London sind derartige Beweiserhebungen in Großbritannien und Irland sowie in den Britischen Besizungen im Wege eines besonderen Verfahrens zu erledigen, welches durch die Parlamentsakte 19 und 20 Vict. C. 113 für Civilsachen und in Verbindung damit durch die Akte 33 und 34 Vict. C. 52 sect. 24 für Strafsachen, für diese jedoch unter Beschränkung auf nicht politische Prozesse, geregelt ist. Hiernach ist unter Vorlegung einer Bescheinigung über die auf Herbeiführung der betreffenden Beweisaufnahme gerichtete Verfügung des Prozeßgerichts bei dem zuständigen Britischen Gerichtshofe, nämlich bei den oberen Gerichten zu Westminster und Dublin (für England und Irland) beziehungsweise bei dem Sessionshofe (Court of Sessions) in Schottland und in den Englischen Kolonien und Besizungen bei den dortigen obersten Gerichtshöfen, der Antrag zu stellen, daß einer von dem angerufenen Gerichte nach seinem Ermessen zu bezeichnenden Person die Ermächtigung zur Beweisaufnahme ertheilt werde. Durch die Ertheilung eines solchen Kommissoriums erlangt die in demselben bezeichnete Person die Befugniß, als Beauftragter des Britischen Gerichts die erbetene Handlung vorzunehmen. Die Eidesabnahme selbst wird dann auch in der durch das Englische Recht vorgeschriebenen Form zu erfolgen haben.